

Tiroler Volkskulturpreis – Richtlinien

(Beschluss der Landesregierung vom 28.04.2009)

1. Der Tiroler Volkskulturpreis dient der Förderung, Bewahrung und Weiterentwicklung der Tiroler Volkskultur.
2. Mit dem Tiroler Volkskulturpreis wird ein Gesamtwerk oder herausragende Einzelleistungen auf dem Gebiet der Volkskultur und Heimatpflege gewürdigt.
3. Als volkskulturelle Leistungen gelten:
 - a) Kreative Leistungen (zB Kompositionen, Dichtungen, Texte, Filme, Lehrtätigkeiten)
 - b) Konservatorische Leistungen (zB Sammlungen, Zur-Schau-Stellungen, Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen, Bücher, Ton- und Bildträger)
 - c) Reproduzierende Leistungen (zB Aufführungen in Chören, Volksmusikgruppen, Musikkapellen, Theatergruppen, Brauchtumsveranstaltungen)
4. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben. Eine Bewerbung ist möglich.
5. Die Preishöhe beträgt € 5.000,-.
6. Der Preis kann nur an lebende Persönlichkeiten oder an eine Gruppe aus dem Bundesland Tirol vergeben werden. Eine wiederholte Vergabe ist grundsätzlich nicht möglich.
7. Der Preis wird über Vorschlag des Kulturbeirates für Heimat- und Brauchtumpflege vergeben. Werden volkskulturelle Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Kulturbeirates gewürdigt, ist eine Stellungnahme des jeweiligen Kulturbeirates einzuholen.
8. Der Preisvorschlag bedarf der 2/3 Mehrstimmigkeit. Preisträger, die selbst Mitglied des Kulturbeirates sind, haben sich der Stimme zu enthalten.
9. Die Zuerkennung des Preises obliegt dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.
10. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für die Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.